



Leistungsvereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, vertreten durch Staatssekretär Mauro Dell'Ambrogio, Direktor, und Dr. Paul-Erich Zinsli, stellvertretender Direktor

und

dem Schweizerischen Tropeninstitut (STI), Socinstrasse 57, 4002 Basel, vertreten durch Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Präsident des Kuratoriums, und Prof. Dr. Marcel Tanner, Direktor

(nachfolgend „die Parteien“)

Gestützt auf Artikel 31a Forschungsgesetz vereinbaren die Parteien, was folgt:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Vereinbarung legt, gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2008-2011 des STI und die Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. November 2007, die strategischen Leistungsbereiche fest, in denen das STI mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2008-2011 tätig ist.

² Sie bezweckt, die wissenschaftliche Partnerschaft zwischen dem STI und der ETH Lausanne zu vertiefen und zu entwickeln. Diese Partnerschaft realisiert sich in erster Linie in den strategischen Leistungsbereichen, die vom STI und der ETH Lausanne im Entwicklungsplan gemäss den Vorgaben in Artikel 4 präzisiert werden.

³ Sie regelt:

- a) das Verfahren zur Konkretisierung der Leistungsziele, welche das STI in den im Rahmen der wissenschaftlichen Partnerschaft mit der ETH Lausanne vereinbarten Leistungsbereichen zu erreichen hat, sowie die Verfahren für die Leistungskontrolle und die wissenschaftliche Berichterstattung;
- b) die finanziellen Rahmenbedingungen der Bundesunterstützung sowie die Verfahren und Zuständigkeiten im Bereich der Finanzkontrolle und subventionsrechtlichen Prüfung.

Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

¹ Die vorliegende Vereinbarung geht von einem Kreditrahmen (Höchstbetrag) von insgesamt 13'209'000 CHF aus.

² Der Kreditrahmen stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 2. Oktober 2007 über die Kredite nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes für die Jahre 2008-2011 und auf die Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. November 2007. Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.

³ Folgende jährliche Verteilung ist vorgesehen:

2008	2009	2010	2011	2008-2011
3'020'000	3'300'000	3'400'000	3'489'000	13'209'000

⁴ Die Auszahlung der Jahrest tranche 2008 erfolgt im Januar des Kalenderjahres. Die Auszahlungen in den Kalenderjahren 2009 bis 2011 erfolgen in zwei Halbt ranchen jeweils im Januar und im Juli. Dabei erfolgt die Auszahlung der jeweils zweiten Halbjahrest ranchen unter Vorbehalt der Bestimmungen nach Artikel 6.

Artikel 3 Strategische Leistungsbereiche

Im Rahmen der wissenschaftlichen Partnerschaft mit der ETH Lausanne und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Universität Basel getroffenen Entscheidungen, entwickelt das STI seine vom Bund finanzierten Tätigkeiten in den folgenden strategischen Leistungsbereichen:

- a) Allgemeines (Finanzen, Personalwesen, Infrastruktur, Management, Publikationstätigkeit, Vernetzung, Controlling);
- b) Innovation auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankheitssysteme;
- c) Validierung der Innovationen durch Interventionsstudien und klinische Versuche;
- d) Umsetzung der Erkenntnisse in/für Gesundheits- und Krankheitssysteme;
- e) Lehr- und Ausbildungsleistungen des STI (inkl. Knowledge-Management).

Artikel 4 Entwicklungsplan und Leistungsziele

¹ Im Rahmen der strategischen Allianzen gemäss Ziel 2, Unterziel 3 des Leistungsauftrags 2008-2011 des Bundesrates an den ETH-Bereich und gemäss der Entscheidung des ETH-Rats, wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Partnerschaft mit dem STI in die Zielvereinbarung zwischen dem ETH-Rat und der ETH Lausanne integriert. Diese wissenschaftliche Partnerschaft ergänzt die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung des STI mit der Universität Basel.

² Gemäss der Zielvereinbarung zwischen ETH-Rat und ETH Lausanne vereinbaren das STI und die ETH Lausanne gemeinsam einen Entwicklungsplan für die Jahre 2008-2011, der die Zusammenarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Partnerschaft regelt.

³ Der Entwicklungsplan definiert

- a) die Kooperationsziele der wissenschaftlichen Partnerschaft zwischen dem STI und der ETH Lausanne sowie die Ziele des STI in den in Artikel 3 festgelegten Leistungsbereichen;
- b) die Regeln des geistigen Eigentums, die im Rahmen der wissenschaftlichen Partnerschaft zu Anwendung kommen.

⁴ Im Rahmen der wissenschaftlichen Partnerschaft nimmt die ETH Lausanne Stellung zur Umsetzung des Entwicklungsplans und reicht, nach Rücksprache mit dem STI, dem SBF jährlich einen wissenschaftlichen Kurzbericht ein.

⁵ Der Entwicklungsplan, der die Zusammenarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Partnerschaft regelt, wird spätestens bis zum 30. Juni 2008 zwischen der ETH Lausanne und dem STI erarbeitet und vereinbart. Er wird dem SBF unmittelbar in von beiden Seiten signierter Form zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 5 Anpassung der Leistungsziele

Werden die in Artikel 2 aufgeführten Bundesbeiträge im Verlauf der Beitragsperiode gekürzt, und stellen diese Kürzungen die Erreichung der im Entwicklungsplan festgelegten Ziele in Frage, verständigen sich das STI und die ETH Lausanne auf eine Anpassung von Leistungszielen. Alle Anpassungen bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einverständnisses. Die weiteren Bestimmungen von Artikel 4 kommen in analoger Form zur Anwendung.

Artikel 6 Finanzkontrolle und subventionsrechtliche Prüfung

¹ Das SBF ist für die übergeordnete Finanzkontrolle und subventionsrechtliche Prüfung der Bundesbeiträge an das STI nach Artikel 2 zuständig.

² Das STI reicht dem SBF jährlich einen Bericht ein, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- a) Kurzbericht mit Verteilungsplänen, die über die erfolgte und geplante Verwendung der Bundessubventionen in Bezug auf die strategischen Leistungsbereiche nach Artikel 3 Auskunft geben (gemäss Vorlage SBF);
- b) Jahresrechnung und Bilanz;
- c) Kopie des Berichts der Revisionsstelle;
- d) offizieller Jahresbericht des STI (umfassender Zweijahresbericht oder jährlicher Verwaltungsbericht).

³ Das STI legt dem SBF den Kurzbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz bis 31. März des massgeblichen Kalenderjahrs vor. Die Kopie des Berichts der Revisionsstelle und der offizielle Jahresbericht werden dem SBF nach Genehmigung durch die kompetenten Organe zugestellt.

⁴ Das SBF nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt den Verteilungsplan für das jeweilige Folgejahr in Bezug auf die Verwendung der Bundessubventionen.

⁵ Die subventionsrechtliche Genehmigung des jährlichen Verteilungsplans stützt sich auf den von der ETH Lausanne eingereichten wissenschaftlichen Kurzbericht. Wird darin festgestellt, dass die Zielerreichung gemäss Entwicklungsplan in einem gewichtigen Umfang in Frage gestellt ist oder sich anderweitige Probleme ergeben, die aus subventionsrechtlicher Sicht eine Korrektur erfordern, kann das SBF das STI und die ETH Lausanne zu einem Kontrollgespräch einberufen und gestützt darauf geeignete Massnahmen ergreifen.


Artikel 7 Allgemeine Vertragsbedingungen

¹ Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einverständnisses.

² Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Stellen am Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2011.

³ Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Eidgenössische Departement des Innern.

Für das Schweizerische Tropeninstitut :



Felix Gutzwiller
Präsident des Kuratoriums

Basel, den 22.4.08



Marcel Tanner
Direktor

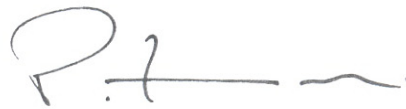
Basel, den 17/4/08

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:



Mauro dell'Ambrogio
Staatssekretär
Direktor des Staatssekretariats
für Bildung und Forschung

Bern, den 15.4.08



Paul-Erich Zinsli
Stellvertretender Direktor des Staatssekretariats
für Bildung und Forschung

Bern, den 15.4.08

Unter zustimmender Kenntnisnahme

Für den ETH-Rat



Dr. Fritz Schiesser
Präsident

Zürich, den 26/05/08

Für die ETH Lausanne



Prof. Dr. Patrick Aebischer
Präsident

Lausanne, den 29/05/08